



ZUGANGSREGELUNG

Für den Zugang zur Burg gelten die vom „Dialog der Bünde“ entwickelten Kriterien mit Stand vom 19. Oktober 2014.

Die Jugendburg Ludwigstein ist ein Ort der Begegnung von Jugendbewegung und Gesellschaft. Die Burg steht für eine gelebte Vielfalt, die insbesondere im persönlichen Austausch und im gemeinsamen Tun zum Ausdruck kommt. Diese Vielfalt als Möglichkeit zu begreifen und sich mit Offenheit zu begegnen, erfordert Mut, Selbstbewußtsein, Verantwortung und die Bereitschaft, mit seinem Namen für sich und für seine Gruppe einzustehen.

Die Meißnerformel von 1913 ist für die Burg nach wie vor bedeutsam:

»Die Freideutsche Jugend will aus eigener Bestimmung, vor eigener Verantwortung, mit innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein.«

Für die Burg als Begegnungsstätte der Jugendbewegung gelten folgende Regeln:

- Alle Besucher der Burg, insbesondere die jugendbewegten Besucher, begegnen einander wertschätzend und respektvoll.
- Die Besucher der Burg begegnen einander mit Offenheit und achten die Meinungen, Kultur und Lebensweise anderer Gruppen und Personen.
- Gespräche über unterschiedliche Auffassungen und Weltanschauungen finden auf Augenhöhe statt.
- Anfeindungen und Verleumdungen jeder Art, Agitation, Missionierung und Manipulation, insbesondere von Jugendlichen oder Kindern, werden nicht geduldet.
- Jeder jugendbewegte Besucher ist sich bewusst, dass er mit seinem Verhalten stellvertretend für seinen Bund steht. Jeder steht für seine Handlungen und Äußerungen ein. Daher gibt jeder Bund und jede Gruppe die Anschrift und die Erreichbarkeit der Bundesführung oder eines Sprechers bekannt.
- Eine aktive Unterstützung von extremistischen Vereinigungen oder Parteien durch die Bünde, Gruppen oder deren Mitglieder wird nicht toleriert.
- Menschenverachtende oder diskriminierende Positionen (entsprechend Artikel 3 GG) sind ein Ausschlusskriterium. Jede Form von Missbrauch wird genauso wenig toleriert wie Gewalt als Form sozialer und politischer Auseinandersetzung.

- Alle jugendbewegten Besucher sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber Jüngeren bewusst: Sie entsagen dem Alkohol und Nikotin oder pflegen einen verantwortungsvollen Umgang damit. Illegale Drogen werden auf der Burg nicht toleriert.
- Alle Bünde und Gruppen, die auf die Burg kommen, bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.⁴
- Extremisten⁵ jeder Richtung sind auf der Burg grundsätzlich unerwünscht und von allen Veranstaltungen ausgeschlossen.
- Auf der Burg wird von allen im Umgang mit der Geschichte eine wissenschaftliche, objektive und ideologiefreie Haltung erwartet.
- Ethnopluralistische Positionen, die die Kultur eines Volkes als statisch begreifen oder einen interkulturellen Austausch ablehnen, sowie die Auffassung, die Nationalität hinge ausschließlich von der Abstammung ab, werden auf der Burg nicht toleriert.
- Bünde und Gruppen, die in der Vergangenheit Positionen vertreten haben, die im Konflikt mit diesem Kriterienkatalog stehen, setzen sich mit diesem Konflikt kritisch auseinander.
- Zu begründeten und belegten Vorwürfen, im Widerspruch zu diesem Kriterienkatalog zu stehen, nehmen Bünde und Gruppen transparent Stellung. Solche Vorwürfe müssen über die Beschwerdestelle der Burg eingereicht werden.
- Alle jugendbewegten Besucher setzen sich aktiv für den Erhalt der Burg als Jugendburg, als Begegnungsstätte und als Ehrenmal sowie für ihren guten Ruf in der Öffentlichkeit ein.
- Verstöße gegen diese Kriterien können bis hin zum dauerhaften Ausschluss von der Burg führen.

4 Die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) ist als eine Ordnung definiert, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

(Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1952, BVerGE 2, 12)

5 Unter Extremisten werden Personen oder Gruppen verstanden, die sich aktiv gegen eines oder mehrere der Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO) wenden.

